

## Ehrenzeichen der DLRG Rheinland-Pfalz

**Stifter** dieses Ehrenzeichen sind: Achim Haag, Dieter Lucas und Gerhard Scholz

### **§ 1 Regularien**

Der Landesverband Rheinland-Pfalz führt ein Ehrenzeichen für besonders verdiente Persönlichkeiten.

Verdiente Persönlichkeiten sind:

- Präsidiumsmitglieder
- Ressortleiter,
- Verbandsfunktionäre,
- Kampfrichter/innen,
- Ehrenamtliche Helfer, und
- Personen des „Öffentlichen Lebens“.

Die Stückzahl des Ehrenzeichens wird auf 100 Stück festgesetzt. Sollte die Zahl 100 erreicht sein, so ist erst nach Versterben einer Ehrenzeichenträgerin, oder eines Ehrenzeichenträgers eine erneute Vergabe möglich.

### **§ 2 Vergabegremium**

Über die Verleihung des Ehrenzeichens entscheidet ein Gremium, das sich wie folgt zusammensetzt:

1. Der Präsident der DLRG Rheinland-Pfalz,
2. der Ehrenpräsident der DLRG Rheinland-Pfalz,
3. der lebensälteste Bezirksleiter der DLRG Rheinland-Pfalz,
4. Vorsitzende(r) der mitgliederstärksten (Beitragsanteile) Ortsgruppe, pro Bezirk – in alphanummerische Reihenfolge der Bezirke – im Rotationsprinzip,
5. Vorsitzende(r) der Jugend und
6. ein Vertreter der Stifter

Das Vergabegremium wird durch den LV-Präsidenten geleitet.

Die o. g. Personen können sich grundsätzlich nicht vertreten lassen. In begründeten Ausnahmefällen ist dies nur nach Absprache mit dem LV-Präsidenten und in geeigneter Art und Weise möglich

Die Zusammensetzung des Vergabegremiums kann nur durch die Stifter geändert werden.

Die Sitzungen des Vergabegremiums sind nicht öffentlich und vertraulich.

### **§ 3 Verleihungsvoraussetzungen**

Zur Verleihung des Abzeichens ist mindestens erforderlich, dass

1. eine fünfzehnjährige aktive Mitarbeit in der DLRG Rheinland-Pfalz

besteht.

2. Abweichend zu Ziffer 1 kann das Ehrenzeichen auch für / an Personen des Öffentlichen Lebens, als Würdigung für Ihre Verdienste um und für die DLRG (vorzugsweise in Rheinland-Pfalz) verliehen werden.

Das Abstimmungsergebnis des Vergabegremiums muss einstimmig sein. Die Abstimmung darf nicht geheim erfolgen.

#### **§ 4 Vorschlagsberechtigung**

Vorgeschlagen werden kann jeder, der o. g. Voraussetzungen erfüllt. Eine Verleihung kann einmal im Jahr stattfinden. Der Vorschlagende wird zur Verleihungsfeier eingeladen, sofern das von ihm vorgeschlagene Mitglied das Ehrenzeichen erhält. Alle übrigen Vorgeschlagenen sind nicht mehr in der Bewertungsreihenfolge. Sie können aber im nächsten Jahr erneut vorgeschlagen werden. Der Vorschlagende erhält bei Nichtberücksichtigung keinen weiteren Bescheid.

Es werden pro Jahr maximal 6 Ehrenzeichen verliehen.

Ende/GS, 06.11.2019